

# **BGer 6B 640/2016 vom 17. August 2016**

Bundesgericht, 2016-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_640\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_640_2016)

FR: TF 6B 640/2016 du 17 août 2016

IT: TF 6B 640/2016 del 17 agosto 2016

## **Regeste**

Nichtanhandnahme (Amtsmissbrauch usw.) | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 4. Dezember 2015 erstattete der Beschwerdeführer Strafanzeige gegen Angestellte des Betriebsamtes Zürich 9 u.a. wegen Amtsmissbrauchs. Die Staatsanwaltschaft nahm mit Verfügung vom 6. Januar 2016 eine Strafuntersuchung nicht an die Hand. Eine dagegen eingereichte Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 15. April 2016 ab, soweit es darauf eintrat. Der Beschwerdeführer wendet sich mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Das Bundesgericht ist nicht zuständig, die angeblichen Schuldner des Beschwerdeführers zur Zahlung ihrer Schulden zu zwingen. Weitere materielle Rechtsbegehren stellt der Beschwerdeführer nicht, weshalb auf seine Eingabe bereits gestützt auf Art. 42 Abs. 1 BGG nicht eingetreten werden kann.

### **E. 3**

Davon abgesehen ist der Beschwerdeführer als Privatkläger zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Als Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus Staatshaftung, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden und zählen nicht zu den Zivilansprüchen gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG (BGE 131 I 455 E. 1.2.4 S. 461; Urteil 6B\_195/2016 vom 22. Juni 2016 E. 1.1). Gemäss § 6 des zürcherischen Haftungsgesetzes vom 14. September 1969 (LS 170.1) haftet der Kanton für den Schaden, den ein Angestellter in Ausübung amtlicher Verrichtungen einer dritten Person widerrechtlich zufügt (Abs. 1). Dem Geschädigten steht kein Anspruch gegen den Angestellten zu (Abs. 4). Das Gesetz gilt für den Kanton und für die Gemeinden und für die in ihrem Dienste stehenden Personen (§ 1 und 2 Haftungsg/ZH). Die Adressaten der Strafanzeige sind Angestellte des Betriebsamtes Zürich 9. Allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gegen sie beurteilen sich folglich nach dem Haftungsgesetz des Kantons Zürich und sind öffentlich-rechtlicher Natur. Sie stellen keine Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG dar. Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde nicht legitimiert. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das nachträgliche Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.